

Einleitung

Die Green Group AG Liechtenstein fungiert als Vermittlungsplattform für gewerblich berechnigte Vertriebspartner.

Green Tech BC +Finomet ist eine Leistung der Green Group AT GmbH (Österreich)- nachfolgend nur kurz „Green Group AT“ genannt- bezüglich Technologie- und Seltenerdmetallen (nachfolgend zusammen „Technologiemetalle“), die noch an keiner Börse gehandelt werden.

Die Green Group AT kauft diese Technologiemetalle von der Noble Elements Metallhandelsgesellschaft mbH, Gneisenaustraße 83, D-10961 Berlin zu tagesaktuell auf <https://www.green-group.li/green-tech-bc-infos> abrufbaren An- und Verkaufspreisen.

Green Tech BC gibt dem Kunden¹ die Möglichkeit, die ausgewählten Technologiemetalle Rhenium, Germanium, Gallium, Indium, Hafnium, Neodymoxid, Dysprosiumoxid, Gadoliniumoxid, Terbiumoxid und Scandiumoxid zu erwerben, in einer ge- und versicherten Sammelverwahrung lagern zu lassen und diese gegebenenfalls wieder zu verkaufen oder sich ausliefern zu lassen. Die Green Group AT erbringt in diesem Zusammenhang keine Finanzdienstleistungen, insbesondere keine Anlageberatung und/ oder Vermögensberatung.

Um den Handel der Technologiemetalle für den Kunden so transparent wie möglich zu gestalten und bedienfreundlicher zu machen, bildet die Green Group AT alle für den Kunden wesentlichen Handelsaktivitäten in Zusammenarbeit mit der Finomet GmbH, Fidicinstrasse 15, D-10965 Berlin (www.finomet.de, nachfolgend „Finomet GmbH) auf der Gnosis Blockchain ab.

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche Leistungen der Green Group AT im Rahmen des Green-Tech-BC-Vertragsverhältnisses mit Verbrauchern, Unternehmern, juristischen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen von Kunden gelten nur, wenn und soweit die Green Group AT deren Geltung im Einzelfall zugestimmt hat. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsgegenstand und Blockchain-basierte Nachweise

- 2.1 Ein Green-Tech-BC-Vertrag darf von dem Kunden nur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit der Green Group AT abgeschlossen werden, nicht auf fremde Rechnung. Im Auftrag des Kunden kauft die Green Group AT im eigenen Namen

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Vereinbarung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Technologiemetalle, die sodann in ge- und versicherten Räumen entgeltlich für den Kunden verwahrt werden. Die für den Kunden gekauften Technologiemetalle werden in Zoll- oder Umsatzsteuerfreilagern innerhalb Deutschlands verwahrt. Die Green Group AT verwahrt die Technologiemetalle zusammen mit dem in ihrem Besitz befindlichen Metallbestand in einem Sammelbestand und verschafft dem Kunden Eigentum an den gekauften Technologiemetallen, indem die Green Group AT ihm Miteigentum nach Bruchteilen und ohne äußere Abteilung an dem Sammelbestand einräumt.

- 2.2. Da dem Kunden bei Einlagerung –Miteigentum nach Bruchteilen und ohne äußere Abteilung eingeräumt wird und das Gewicht des Sammelbestands einer Metallart in einer Lagerstätte in der Einheit Gramm, bzw. Kilogramm messbar ist, und das Gewicht der für den jeweiligen Kunden eingebrachten Metallmenge zum Zeitpunkt der Leistungserbringung in den Sammelbestand ebenfalls messbar ist, ermittelt die Green Group AT den Miteigentumsanteil des Kunden nach Bruchteilen bei Einbringung in den jeweiligen Sammelbestand auf Basis der Einheiten Gramm und Kilogramm des jeweiligen Metalls und weist dem Kunden dessen jeweiligen Miteigentumsanteil nach Bruchteilen als Gramm/Kilogramm, aus. Der Bestand wird tagesaktuell erfasst und kann auch Bruchteile eines Gramms ausmachen. Er wird bis auf acht Stellen hinter dem Komma ausgewiesen.
- 2.3. Die Green Group AT führt für jeden Kunden ein Verzeichnis über den Miteigentumsanteil des Kunden an dem betreffenden Metall-Sammelbestand und ein Miteigentümergeverzeichnis über den gesamten Metall-Sammelbestand mit Hilfe der Plattform der Finomet GmbH. Die Green Group AT nutzt hierfür Nachweiszertifikate, die auf der von der Finomet GmbH betriebenen digitalen Plattform (nachfolgend "Finomet-Plattform") als Eintrag, d.h. so bezeichneter kryptographischer Token, in einem Blockchain-basierten Nachweisregister erzeugt und gesichert sind. Die Finomet-Plattform stellt hier die Gesamtheit der angebotenen technischen Infrastruktur, einschließlich Backend-System, Nachweisregister, LagerApp und etwaige hiermit verbundene oder in Zusammenhang stehenden Unterstützungs- und Schnittstellensysteme.
- 2.4. Für den Zeitraum der Nutzung der Finomet-Plattform repräsentieren die Nachweiszertifikate die Einlagerung von Metall in einem gesonderten Bereich des Lagers, der ausschließlich für Technologiemetalle zur Verfügung steht, die im Nachweisregister registriert sind (nachfolgend "Blockchainlager"). Die Nachweiszertifikate repräsentieren keinen Herausgabeanspruch auf das Metall. Jeweils ein Nachweiszertifikat repräsentiert ein Gramm des im Blockchainlager verwahrten Metalls. Nach Einlagerung von Metall für den Kunden und entsprechender Bestätigung des Blockchainlagers veranlasst die Green Group AT die Zuweisung von Nachweiszertifikaten zu einer dem Kunden zugeordneten Wallet, d.h. einer digitalen Briefftasche. Nachweiszertifikate werden jeweils in der Anzahl zugeordnet, die der Menge des vom Kunden erworbenen Metalls entspricht. Im Fall einer Beendigung des Vertrages zwischen der Green Group AT und dem Betreiber des Blockchainlagers ist die Green Group AT berechtigt, die Löschung und gegebenenfalls Neuerzeugung der Nachweiszertifikate zu veranlassen.
- 2.5. Die Green Group AT gewährt dem Kunden einen Lesezugriff auf die ihm zugeordnete Wallet. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt
 - auf die Wallet und den darin gespeicherten Private Key zuzugreifen, der für Änderungen der Zuweisung der Nachweiszertifikate erforderlich ist;
 - eine eigene Wallet zu nutzen;

- Rechtsgeschäfte mit Dritten oder Transfers bezogen auf die Nachweiszertifikate vorzunehmen;
 - das Blockchainlager zu betreten.
- 2.6. Die Verpflichtung von der Green Group AT beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Beschaffung und Verwahrung sowie gegebenenfalls den Verkauf oder die Auslieferung der Technologiemetalle. Die Technologiemetalle sind der Gattung nach geschuldet und in mittlerer Art und Güte zu leisten. Eine weitergehende Verpflichtung, z.B. zur Beratung im Hinblick auf den Erwerb und/oder den Verkauf von Technologiemetallen oder die wirtschaftliche Nutzung der verwahrten Technologiemetalle, wird von der Green Group AT nicht geschuldet.

3. Kosten

- 3.1 Mit Abschluss und bei Ausführung des Green-Tech-BC-Vertrags fallen für den Kunden Transaktions- und Lagerkosten sowie Kosten für die Wallet an. Die Transaktionskosten reduzieren den Betrag, in dessen Gegenwert für den Kunden nach der von ihm geleisteten Zahlung Technologiemetalle gekauft und eingelagert werden.
- 3.2. **Transaktionskosten.** Für die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung der Green Tech BC und den Vertrieb sind vom Kunden an die Green Group AT Kosten in Höhe von 10 %, bezogen auf den vom Kunden eingezahlten Betrag (nachfolgend „Investitionssumme“) an die Green Group AT zu zahlen. Die Transaktionskosten werden nach Einzahlung des Kunden auf das Konto der Green Group AT von der Investitionssumme abgezogen und von der Green Group AT vereinnahmt. Für den Einzahlungsbetrag des Kunden abzüglich der **Transaktionskosten** werden sodann die Technologiemetalle eingekauft.
- 3.3. Die Preise (aus Sicht der Green Group AT) für den An- und Verkauf der einzelnen Technologiemetalle sind tagesaktuell auf der Website <https://www.green-group.li/green-tech-bc-infos> abruf- und einsehbar. Die ausgewiesenen Preise beziehen sich auf den Metallpreis pro Gramm, exklusive der Transaktionskosten. Für den übrigen Betrag werden die Technologiemetalle eingekauft oder als Auszahlungsbetrag an den Kunden überwiesen.
- 3.4. **Lagerkosten.** Für die Verwahrung der eingelagerten Technologiemetalle schuldet der Kunde der Green Group AT pro Quartal Lagerkosten in Höhe von 0,375 % bezogen auf den Wert des vom Kunden für dieses Quartal durchschnittlich eingelagerten Gesamtbestands an Technologiemetallen (nachfolgend „Nettoinventarwert“), zzgl. gesetzlicher MwSt.
Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Nettoinventarwerts der eingelagerten Waren ist der jeweils zum Ende eines Handelstages von der Website <https://www.green-group.li/green-tech-bc-infos> veröffentlichte Verkaufspreis.
Die Kosten sind von dem Kunden an die Green Group AT quartalsweise am Ende des Abrechnungszeitraums auf Rechnungsstellung per E-Mail hin zu zahlen. Bei Beendigung der Verwahrung innerhalb eines Quartals erfolgt die Rechnungsstellung pro Rata mit dem Beendigungstag als Bezugstag für die Bemessungsgrundlage und Abrechnungstermin.
- 3.5 **Kosten für die Wallet.** Weiters entstehen laufende Kosten für die Nutzung der Wallet, als digitale Brieftasche für die Tokens i.H.v. 2,- €, zzgl. gesetzlicher MwSt., pro Monat. Diese Kosten sind von dem Kunden an die Green Group AT auf quartalsweise

Rechnungsstellung per E-Mail hin zu zahlen, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb eines Quartals erfolgt die Rechnungslegung pro Rata zum Beendigungstag.

4. Vertragsabschluss

- 4.1. Die Angabe der auf <https://www.green-group.li/green-tech-bc-infos> abrufbaren An- und Verkaufspreise der Green Group AT sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 4.2. Die Höhe der An- und Verkaufspreise der jeweiligen Technologiemetalle, die dem Angebot der Green Group AT zum Abschluss eines Vertrags betreffend Green Tech BC zugrundeliegen, sind auf der Webseite <https://www.green-group.li/green-tech-bc-infos> in der Gewichtseinheit pro Gramm ausgewiesen und jederzeit abrufbar. Die Höhe der „Transaktionskosten“ wird gleichfalls im Angebot ausgewiesen.
- 4.3. Die Zahlung der Investitionssumme ist sofort mit Vertragsabschluss fällig, mithin sobald der Kunde das Angebot der Green Group AT angenommen hat. Der Kunde ist zur Vorleistung verpflichtet. Zahlt der Kunde trotz Fälligkeit des „Verkaufspreises“ und der „Transaktionskosten“ nicht oder nicht vollständig, ist die Green Group AT nicht verpflichtet, die ihr obliegende Leistung zu erbringen.
- 4.4. Die Green Group AT wird sich spätestens binnen zwei Werktagen nach Eingang der Zahlung des „Verkaufspreises“ und der „Transaktionskosten“, bzw. der Investitionssumme mit den entsprechenden Technologiemetallen eindecken und wird spätestens binnen drei Tagen nach Eingang des „Verkaufspreises“ und der „Transaktionskosten“, bzw. der „Investitionssumme“ eine Einbringung der gekauften Technologiemetalle in den Sammelbestand zu Gunsten des Kunden in die Wege leiten.

5. Belehrung über das Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts des Kunden beim Kauf von Technologiemetallen

Gestützt auf und in Einklang mit Art. 19 Abs. 1 Bst. b) des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes („FAAG“, Landesgesetzblatt [„LGBL.“] 2015/276 vom 29.10.2015 idGF) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Bst. d) des Konsumentenschutzgesetzes („KSchG“, LGBL. 2002/164 vom 17.12.2002 idGF) besteht für Verbraucher kein Rücktrittsrecht, da der Vertrag zwischen dem Kunden und der Green Group AT die Lieferung von Technologiemetallen zum Gegenstand hat, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Green Group AT keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können. Ein Rücktrittsrecht besteht auch nicht für Kunden, die keine Verbraucher sind.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden und Datenschutz

- 6.1 Die Vertragssprache ist deutsch. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, der Green Group AT die für den Vertragsschluss und -abwicklung vorzulegenden Urkunden und Dokumente in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung zu stellen, insbesondere Ausweisdokumente für eine Legitimation des Kunden. Soweit der Kunde andere fremdsprachige Urkunden und Dokumente vorlegt, ist die Green Group AT berechtigt, diese zurückzuweisen und von dem Kunden die Vorlage einer von einem vereidigten Übersetzer gefertigten und beglaubigten deutsch- oder englischsprachigen Übersetzung zu verlangen.
- 6.2 Zur Durchführung der Vertragsbeziehung mit der Green Group AT sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen von der Green Group AT müssen persönliche Daten des Kunden erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Einzelheiten dazu regelt eine gesonderte Datenschutzvereinbarung von der Green Group AT mit dem Kunden.

7. Kaufabwicklung und Zahlungsmethode

- 7.1 Nimmt der Kunde das von der Green Group AT gemachte Angebot an (vorstehende Ziffer 4 dieser AGB), hat er den im jeweiligen Angebot genannten Betrag unverzüglich auf das in dem Angebot angegebene Einzahlungskonto von der Green Group AT zu überweisen.
- 7.2 Nach dem Eingang der Kundenzahlung auf dem Einzahlungskonto von der Green Group AT erwirbt die Green Group AT die entsprechende Menge an Technologiemetallen bei seinen Lieferanten. Technologiemetalle werden ausschließlich in kompletten „Chargen“ gekauft, die dem Qualitätsstandard der Industrie entsprechen (siehe hierzu auch Ziffer 12.5 dieser AGB).
- 7.3 Soweit Käufe von Technologiemetallen aus einem wichtigen, nicht von der Green Group AT zu vertretendem Grund (insbesondere die Aussetzung des Handels oder fehlende Kaufmöglichkeit aus anderen Gründen) nicht im Einklang mit vorstehender Ziffer 4.5 dieser AGB spätestens binnen zwei Werktagen nach Eingang der Zahlung des Kunden möglich sein sollten, findet der Kauf zum nächstmöglichen Termin statt. Verzögert sich die Kaufmöglichkeit um mehr als fünf deutsche Handelstage nach Eingang der Kundenzahlung, wird die Green Group AT mit dem Kunden Rücksprache halten, um das weitere Vorgehen zu vereinbaren.
- 7.4 Die Green Group AT bestätigt dem Kunden nach Vollzug über die Finomet-Plattform nach Vollzug die Beschaffung und Einlagerung der jeweiligen Metallmenge zu dem Preis am Stichtag des Eingangs seiner Zahlung auf dem Konto von der Green Group AT als Gutschrift der zu Miteigentum nach Bruchteilen und ohne äußere Abteilung erworbenen Technologiemetalle (Tokenisierungsprozess).
- 7.5 Die von der Green Group AT für den Kunden erworbenen Technologiemetalle werden zusammen mit den übrigen im Besitz von Green Group AT befindlichen Technologiemetallen in gesicherten Räumen der vorstehend in Ziffer 2 genannten jeweiligen Zoll- oder Umsatzsteuerfreilagern eingelagert und zu einem Sammelbestand zusammengefasst. Die Green Group AT überträgt dem Kunden Eigentum an dem gekauften Metall, indem die Green Group AT ihm Miteigentum nach Bruchteilen an dem im (mittelbaren) Besitz von der Green Group AT befindlichen Sammelbestand einräumt. Der Kunde und die Green Group AT sind sich über den Eigentumsübergang einig.
- 7.6 Die jeweils erworbenen Miteigentumsanteile der Technologiemetalle werden dem Verzeichnis des Kunden im Blockchainlager nach Gewicht gutgeschrieben und können auch einen Bruchteil einer Gewichtseinheit ausmachen. Das Gewicht der Technologiemetalle wird auf acht Stellen hinter dem Komma angegeben. Das gutgeschriebene Gewicht ist für die Bestimmung des Miteigentum-Bruchteils am Gesamtbestand der eingelagerten Technologiemetalle maßgebend. Der mittelbare Besitz des Kunden an der erworbenen Menge der Technologiemetalle wird dadurch eingeräumt, dass sie dem für den Kunden über Blockchain basierte Nachweise (siehe hierzu Ziffer 2.1 ff. dieser AGB) geführten Verzeichnis gutgeschrieben wird.

8. Sammelverwahrung

- 8.1 Eine Verwahrung von Technologiemetallen im Rahmen des Green-Tech-BC-Vertragsverhältnisses kann nur nach Bruchteilen und ohne äußere Abteilung (Miteigentum) in Sammelverwahrung erfolgen. Der Kunde erklärt sich mit seinem

Green-Tech-BC-Antrag („Bestellformular“) ausdrücklich mit einer Sammelverwahrung der von der Green Group AT für ihn erworbenen Technologiemetalle mit anderen Technologiemetallen einverstanden, welche die Green Group AT für andere Kunden oder für sich selbst verwahrt bzw. verwahren lässt.

- 8.2 Der Kunde ermächtigt die Green Group AT, die jeweiligen Metallbestände den in Ziffer 2. erläuterten Zoll- oder Umsatzsteuerfreilagern (nachfolgend „Drittverwahrer“ genannt) zur Verwahrung anzuvertrauen. Die Green Group AT klärt den Drittverwahrer dabei darüber auf, dass der betreffende Metallbestand nicht der Green Group AT gehört, sondern für den Kunden verwahrt wird. Die Green Group AT stellt im Verhältnis zu dem Drittverwahrer vertraglich sicher, dass der Drittverwahrer an dem betreffenden Metallbestand ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen kann, die mit Bezug auf die Verwahrung des Sammel-Metallbestandes entstanden sind.
- 8.3 Das Recht auf eine Einzel-Verwahrung unter Aufhebung der nach Bruchteilen ohne äußere Abteilung erfolgten Sammelverwahrung ist – auch mit Wirkung über den Tod des Kunden hinaus – dauerhaft ausgeschlossen. Die mit dem Kunden durch Einbeziehung dieser AGB getroffenen Vereinbarungen gelten auch mit Wirkung gegenüber Rechtsnachfolgern des Kunden. Die Anwendbarkeit von Art. 25 Abs. 2 des Sachenrechts („SR“, LGBl. 1923/4 vom 01.02.1923 idgF) im Verhältnis zwischen Kunde und der Green Group AT wird hiermit ausdrücklich vertraglich ausgeschlossen. Da von der Green Group AT nur eine Sammelverwahrung im Rahmen des Green Tech BC angeboten wird, gilt ein Verlangen des Kunden auf (teilweise) Aufhebung der nach Bruchteilen ohne äußere Abteilung erfolgten Sammelverwahrung gleichzeitig als teilweise Kündigung des Verwahrverhältnis mit der Green Group AT. Der Kunde kann bei (teilweiser) Kündigung die entsprechende Metallmenge verkaufen oder Auslieferung gemäß nachstehender Ziffer 11. dieser AGB verlangen.
- 8.4 Die Green Group AT ist berechtigt, aus dem jeweiligen Metallsammelbestand jedem Kunden die ihm zugeordnete Menge der Technologiemetalle auszuliefern oder die ihm selbst gebührende Menge der Technologiemetalle zu entnehmen, ohne dass es hierzu der Zustimmung der übrigen Kunden bedarf.
- 8.5 Der Kunde und die Green Group AT sind nicht berechtigt, die für den Kunden eingelagerten Technologiemetalle an Dritte zu verleihen oder zu verpfänden.
- 8.6 Dem Kunden steht im Falle einer Insolvenz der Green Group AT ein Aussonderungsrecht zu.
- 8.7 Die Green Group AT erhebt die durch die Sammelverwahrung entstehenden Lagerkosten gem. vorstehender Ziffer 3.3 dieser AGB durch quartalsweise Rechnungsstellung auf Grundlage des Nettoinventarwerts der vom Kunden eingelagerten Technologiemetalle.

9. Erweitertes Pfandrecht /Sicherheiten

Der Green Group AT steht wegen sämtlicher Forderungen aus dem Green-Tech-BC-Vertrag ein vertragliches Pfandrecht an sämtlichen Technologiemetallen zu, die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden in den Besitz von der Green Group AT gelangt sind oder künftig noch gelangen werden (nachfolgend „Sicherheiten“ genannt). Die Green Group hat das Recht, sich wegen aller fälligen Geldforderungen aus dem Green-Tech-BC-Vertrag, die vom Kunden unbestritten oder zu Gunsten des

Verwahrers rechtskräftig festgestellt sind, nach vorgängiger schriftlicher Information des Kunden aus den Sicherheiten zu befriedigen. Schon vor vollständiger Befriedigung seiner sämtlichen durch das vertragliche Pfandrecht gesicherten Geldforderungen ist die Green Group AT auf Verlangen des Kunden verpflichtet, nach seiner Wahl Sicherheiten ganz oder teilweise freizugeben, die über den realisierbaren Wert sämtlicher Sicherheiten im Ausmaß von 110 Prozent der der Green Group AT als Sicherheit dienenden Forderungen hinausgehen. Bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten wird die Green Group AT die berechtigten Belange des Kunden berücksichtigen.

10. Verfügungsrecht über den Miteigentumsanteil

Dem Kunden steht das gesetzliche Recht zu, eigenständig über seinen Miteigentumsanteil am Sammelbestand der Technologiemetalle zu verfügen, ihn insbesondere ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle einer Übertragung den neuen Eigentümer darauf hinzuweisen, dass dieser von der Green Group AT eine Auslieferung der Technologiemetalle gemäß nachstehender Ziffer 12.5 verlangen oder mit der Green Group AT einen eigenen Green Tech-BC-Vertrag bezüglich der Verwahrung und/oder bezüglich eines etwaigen Rückkaufs abschließen kann. Dem Kunden bleibt es unbenommen, seine in seinem Bestand befindlichen Metalle gemäß Ziffer 12.1 dieser AGB auch an einen Dritten zu verkaufen. Der Kunde hat die Green Group AT unverzüglich nach Vornahme einer Verfügung in Textform von deren Art und Umfang zu unterrichten.

11. Laufzeit und Kündigung

11.1 Der Green-Tech-BC-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

11.2 Der Kunde kann den Green-Tech-BC-Vertrag entweder ganz oder auch nur teilweise bezüglich der Verwahrung einer Teilmenge der für ihn verwahrten Technologiemetalle mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Er hat dann die Wahl, die Technologiemetalle entweder an die Green Group AT durch Annahme eines auf Wunsch des Kunden von der Green Group AT gegebenenfalls unterbreiteten Rückkaufsangebots zu verkaufen, an einen Dritten zu verkaufen oder eine physische Auslieferung der Technologiemetalle zu verlangen. Zu keiner Zeit ist die Green Group AT jedoch verpflichtet, dem Kunden ein Kaufangebot zu unterbreiten und Technologiemetalle von dem Kunden anzukaufen.

11.3 Die Green Group AT ist zur Kündigung seinerseits nur berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist insbesondere dann gegeben, wenn

- der Kunde falsche Angaben im Zusammenhang mit diesem Vertragsschluss macht,
- der Kunde im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Sorgfaltspflichtgesetz („SPG“, LGBl. 2009/47 vom 29.01.2009 idgF) verstößt.
- der Kunde die Green Group AT vorsätzlich schädigt oder zu schädigen versucht.
- zwischen dem Kunden und der Green Group AT keine Einigung über eine von Green Tech BC gewünschte Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Ziffer 15 dieser AGB zustandeT.

11.4 Jede Kündigung, auch eine Teilkündigung, muss in Textform erfolgen.

11.5 Im Fall der Unwirksamkeit oder (Teil-) Beendigung des „Green-Tech-BC“-Vertrags mit

dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, veranlasst die Green Group AT die Löschung der entsprechenden Nachweiszertifikate.

12. Verkauf oder Auslieferung nach (Teil-) Kündigung

12.1. Der Kunde kann die seiner (Teil-) Kündigung entsprechende Metallmenge vorbehaltlich eines Angebots durch die die Green Group AT an die Green Group AT oder einen Dritten verkaufen und/oder an sich oder einen Dritten ausliefern lassen.

Im Falle der (Teil-)Kündigung und im Fall des (Teil-)Verkaufs des Metalls veranlasst die Green Group AT die Löschung der hiervon betroffenen Nachweiszertifikate.

Im Falle eines Verkaufs der Technologiemetalle an einen Dritten wird der Anteil des eingelagerten Metalls des Kunden innerhalb einer Frist von 14 Tagen zur Abholung bereitgestellt. Den Weitertransport bzw. Abverkauf zum Dritten hat der kündigende Kunde selbst zu verantworten sowie die anfallenden Kosten (für Abholung und Transport) selbst zu tragen. Es können nur handelsübliche Chargen und ihr Vielfaches bereitgestellt werden. Sollte der Kunde weniger Technologiemetalle im Bestand haben als die nachfolgend in Ziffer 12.5 aufgeführten handelsüblichen Chargen, gelten die Regelungen in Ziffer 12.5 entsprechend.

Im Falle einer Metallauslieferung, die nicht an ein Zollfreilager erfolgt, wird Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe fällig, d.h. der Kunde muss die Metallmenge zu dem zum Auslieferungsdatum geltenden Preis versteuern. Weiterhin hat der Kunde durch eine Auslieferung etwaig anfallende Zölle zu zahlen.

12.2 **Verkauf durch den Kunden an die Green Group AT.** Wünscht der Kunde Metall zu verkaufen, kann er bei der Green Group AT anfragen, ob diese ein Angebot für einen Metallrückkauf abgeben möchte. Der Green Group AT steht es frei, dem Kunden ein solches Rückkaufsangebot zu unterbreiten. Soweit die Green Group AT ein Rückkaufsangebot abgibt, enthält dieses eine Auflistung des tagesaktuellen Ankaufspreises, wie auf <https://www.green-group.li/green-tech-bc-infos> einsehbar.

Das etwaige Angebot kann von dem Kunden binnen drei Werktagen in Textform angenommen werden. Nimmt der Kunde dieses Rückkaufsangebot frist- und formgerecht an, würde die Green Group AT binnen weiterer drei Werktage die Überweisung des angebotenen von der Green Group AT auszahlenden Betrages auf das von dem Kunden angegebene Konto veranlassen. Der Zeitpunkt des tatsächlichen Geldeingangs auf dem Konto des Kunden hängt von den im jeweiligen Einzelfall anfallenden Banklaufzeiten ab.

12.3 Der von der Green Group AT im etwaigen Angebot an den Kunden aufgeführte „Ankaufspreis“ der Technologiemetalle entspricht dem jeweiligen Ankaufspreis, tagesaktuell abrufbar unter <https://www.green-group.li/green-tech-bc-infos> , am Tag der Abgabe des Angebots.

12.4. Der Kunde überträgt zur Durchführung seines Verkaufswunsches der Green Group AT Eigentum an den zu verkaufenden Technologiemetallen, indem er der Green Group AT Miteigentum nach Bruchteilen und ohne äußere Abteilung an dem im Besitz von der Green Group AT befindlichen Sammelbestand einräumt. Der mittelbare Besitz an der veräußerten Menge des Metalls wird der Green Group AT dadurch eingeräumt, dass sie in das für den Kunden geführte Verzeichnis eingetragen wird. Der Kunde und die Green Group AT sind sich über den Eigentumsübergang einig.

12.5. Physische Auslieferung. Im Falle einer (Teil-)Kündigung hat der kündigende Kunde die Möglichkeit, anstelle eines vorstehend beschriebenen eventuellen Verkaufs der Technologiemetalle an die Green Group AT die physische Auslieferung der ihm aus dem betreffenden Sammelbestand seinem Verzeichnis gutgeschriebenen Technologiemetalle zu verlangen.

Eine physische Auslieferung kann nur in folgenden handelsüblichen Gewichtseinheiten und deren Vielfachen erfolgen:

für Rhenium: 11,34 kg	für Germanium: 25 kg
für Gallium: 20 kg	für Indium: 20 kg
für Hafnium: 35 kg	für Dysprosiumoxid 10 kg
für Neodymoxid: 50 kg	für Gadoliniumoxid: 50 kg
für Terbiumoxid: 25 kg	für Scandiumoxid: 25 kg

Technologiemetalle sind stets nur in ganzen Chargen handelbar. Soweit die dem Verzeichnis gutgeschriebene Menge von Technologiemetallen des Kunden die jeweiligen handelsüblichen Gewichtseinheiten nicht erreicht, kann der Kunde nach Absprache mit der Green Group AT im Einzelfall entweder von der Green Group AT weiteres Metall erwerben, um auf die jeweilige handelsübliche Gewichtseinheit aufzufüllen oder der Gegenwert des verbleibenden Metall-(Rest-)Guthabens, das betragsmäßig die Auslieferung in der handelsüblichen Gewichtseinheit nicht zulässt, wird in Geld auf das vom Kunden zu benennende Bankkonto überwiesen. Bezugszeitpunkt für den Gegenwert ist dabei der Preis an dem Tag, an dem der Kunde der Green Group AT in Textform den Wunsch zur Auszahlung des Gegenwerts des Restguthabens mitgeteilt hat. Bezugspreis ist der Ankaufspreis gem. Ziffer 12.2.- 12.3.

12.6. Dem Kunden bleibt es unbenommen, die in seinem (Mit-)Eigentum befindliche Metallmenge auch an Dritte zu veräußern.

12.7. Auf den vom Kunden in Textform mitgeteilten Auslieferungswunsch hin wird die Green Group AT eine Auslieferung der Metallmenge binnen drei Werktagen nach Eingang der Mitteilung bei der Green Group AT veranlassen. Bei einer gewünschten physischen Auslieferung der Technologiemetalle hat der Kunde die Technologiemetalle bei dem Drittverwahrer abzuholen oder abholen zu lassen und trägt von dem Lager des Drittverwahrers ab alle Transport- oder Versicherungskosten. Die ausgelieferte (Teil-) Menge an Technologiemetallen wird aus dem Verzeichnis des Kunden ausgetragen.

13. Kursentwicklung und Preisschwankungen bei Technologiemetallen

Die Kursentwicklung der Technologiemetalle richtet sich generell nach dem Angebots- und Nachfrageverhalten der Marktteilnehmer in diesem speziellen Marktsegment. Die Technologiemetalle können mitunter erheblichen Preisschwankungen unterliegen, die auf verschiedenen nicht vorhersehbaren Entwicklungen beruhen können. Technologiemetalle werden zur Zeit in US-\$ gehandelt. Es besteht somit ebenfalls ein Wechselkursrisiko.

14. Haftung

14.1 Die Green Group AT haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

14.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Green Group AT nur bei Schäden aus der

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Einhaltung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages von besonderer Bedeutung ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Höhe der Haftung ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

- 14.3 Für mittelbare oder Folgeschäden ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.
- 14.4 Die für den Kunden eingelagerten Technologiemetalle sind zu jedem Zeitpunkt zum jeweils aktuellen Wiederbeschaffungswert gegen Einbruchdiebstahl, Feuer, Vandalismus, Sturm und Hagel versichert. Schäden oder Verluste an den eingelagerten Technologiemetallen durch Kriege oder vergleichbare Ereignisse sind demgegenüber nicht kalkulierbare und nicht versicherbare Risiken. Die Versicherung erstreckt sich daher ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- 14.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht für gegebene Garantien, Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Ansprüche aus Produkthaftung.

15. Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 15.1 Sollte sich insbesondere aufgrund gesetzlicher Anforderungen oder einer erheblichen Änderung der wirtschaftlichen Gegebenheiten das Bedürfnis zu einer Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, so kann die Green Group AT unter angemessener Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen den Kunden auffordern, der Anpassung ausdrücklich zuzustimmen.
- 15.2 Sollte keine Einigung zwischen dem Verwahrer und dem Kunden über eine Anpassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande kommen, steht der Green Group AT ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Green-Tech-BC-Vertrages zu.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die gesetzlichen Vorgaben zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendung zwingender Vorschriften des Staates, in dem Kunden in ihrer Eigenschaft als Verbraucher ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, bleiben unberührt.
- 16.2 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Green Group AT.

Stand: 10.01.2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Green Classic BC +Finomet

Einleitung

Die Green Group AG Liechtenstein fungiert als Vermittlungsplattform für gewerblich berechtigte Vertriebspartner.

Green Classic BC ist eine Leistung der Green Group AT GmbH (Österreich)- nachfolgend nur kurz „GGAT“ genannt. Die GGAT bietet mit dem Produkt „Green Classic BC +Finomet“ eine Möglichkeit für den Kunden die ausgewählten Edelmetalle Gold, Silber, Palladium, Platin, Rhodium, Ruthenium und Iridium in verschiedener Stückelung (nachfolgend „Edelmetalle“) zu handeln.

Für den Kunden¹ von Green Group AT bedeutet das über die tagesaktuellen Preise zu verfügen, um zur rechten Zeit Edelmetalle zu erwerben und in einer vollumfänglich ge- und versicherten Sammelverwahrung lagern zu lassen und diese gegebenenfalls wieder zu verkaufen oder sich ausliefern zu lassen.

Die GG AT erbringt in diesem Zusammenhang keine Finanzdienstleistungen, insbesondere keine Anlagenberatung und/ oder Vermögensberatung.

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für das gesamte Vertragsverhältnis zwischen GG AT und dem Kunden im Rahmen des Green Classic BC +Finomet-Angebots. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen von Kunden gelten nur, wenn und soweit GG AT deren Geltung im Einzelfall zugestimmt hat. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen werden digital gespeichert und sind auf Nachfrage bei GG AT jederzeit einsehbar.

2. Vertragsgegenstand und Blockchain-basierte Nachweise

- 2.1 Ein Green Classic BC +Finomet-Vertrag darf von dem Kunden nur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit GG AT abgeschlossen werden, Vertragsschlüsse auf fremde Rechnung sind unzulässig. Der Kunde erwirbt von GG AT Edelmetalle, die sodann in ge- und versicherten Räumen entgeltlich für den Kunden verwahrt werden. Die für den Kunden gekauften Edelmetalle werden in Zoll- oder Umsatzsteuerfreilagern innerhalb Deutschlands und der Schweiz verwahrt. GG AT verwahrt das Edelmetall zusammen mit dem in ihrem Besitz befindlichen Metallbestand in einem Sammelbestand und verschafft dem Kunden Eigentum an dem gekauften Edelmetall, indem GG AT ihm Miteigentum nach Bruchteilen an dem Sammelbestand einräumt.
- 2.2 Da dem Kunden bei Einlagerung Miteigentum nach Bruchteilen eingeräumt wird und das Gewicht des Sammelbestands des Edelmetalls in einer Lagerstätte in der Einheit Gramm, bzw. Kilogramm

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Vereinbarung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

messbar ist und das Gewicht der für den jeweiligen Kunden eingebrachten Menge zum Zeitpunkt der Leistungserbringung in den Sammelbestand ebenfalls messbar ist, ermittelt GG AT den Miteigentumsanteil des Kunden nach Bruchteilen bei Einbringung in den jeweiligen Sammelbestand auf Basis der Einheiten Gramm und Kilogramm des jeweiligen Metalls und weist dem Kunden dessen jeweiligen Miteigentumsanteil nach Bruchteilen als Gramm/Kilogramm, aus. Der Bestand wird tagesaktuell erfasst und kann auch Bruchteile eines Gramms ausmachen. Er wird bis auf acht Stellen hinter dem Komma ausgewiesen.

- 2.3 GG AT führt für jeden Kunden ein Verzeichnis über den Miteigentumsanteil des Kunden an dem betreffenden Edelmetall-Sammelbestand, und ein Miteigentümergeverzeichnis über den gesamten Sammelbestand mit Hilfe der Plattform der Finomet GmbH. Die GG AT nutzt hierfür Nachweiszertifikate, die auf der von der Finomet GmbH, Fidicinstraße 15, 10965 Berlin, E-Mail: info@finomet.de, betriebenen digitalen Plattform (nachfolgend "Finomet-Plattform") als Eintrag (sogenannter kryptographischer Token) in einem Blockchain-basierten Nachweisregister erzeugt und gesichert sind. Die Finomet-Plattform stellt hier die Gesamtheit der angebotenen technischen Infrastruktur, einschließlich Backend-System, Nachweisregister, LagerApp und etwaige hiermit verbundene oder in Zusammenhang stehenden Unterstützungs- und Schnittstellensysteme.
- 2.4 Für den Zeitraum der Nutzung der Finomet-Plattform repräsentieren die Nachweiszertifikate die Einlagerung von Edelmetallen in einem gesonderten Bereich des Lagers, der ausschließlich für Edelmetall zur Verfügung steht, das im Nachweisregister registriert ist (nachfolgend "Blockchainlager"). Die Nachweiszertifikate repräsentieren keinen Herausgabeanspruch auf das Edelmetall. Jeweils ein Nachweiszertifikat repräsentiert ein Gramm des im Blockchainlager verwahrten Metalls. Nach Einlagerung des Edelmetalls für den Kunden und entsprechender Bestätigung des Blockchainlagers veranlasst GG AT die Zuweisung von Nachweiszertifikaten zu einer dem Kunden zugeordneten Wallet, d.h. einer digitalen Brieftasche. Nachweiszertifikate werden jeweils in der Anzahl zugeordnet, die der Menge des vom Kunden erworbenen Edelmetalls entspricht. Im Fall einer Beendigung des Vertrages zwischen GG AT und dem Betreiber des Blockchainlagers ist die GG AT berechtigt, die Löschung und ggf. Neuerzeugung der Nachweiszertifikate zu veranlassen.
- 2.5 Die GG AT gewährt dem Kunden einen Lesezugriff auf die ihm zugeordnete Wallet. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt
 - auf die Wallet und den darin gespeicherten Private Key zuzugreifen, der für Änderungen der Zuweisung der Nachweiszertifikate erforderlich ist;
 - eine eigene Wallet zu nutzen;
 - Rechtsgeschäfte mit Dritten oder Verfügungen vorzunehmen, die sich auf die Nachweiszertifikate beziehen;
 - das Blockchainlager zu betreten.
- 2.6 Die Verpflichtung von GG AT beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Beschaffung und Verwahrung sowie gegebenenfalls den Verkauf oder die Auslieferung des Edelmetalls. Die Edelmetalle sind der Gattung nach geschuldet und in mittlerer Art und Güte zu leisten. Eine weitergehende Verpflichtung, z.B. zur Beratung im Hinblick auf den Erwerb und/oder den Verkauf von Edelmetallen oder die wirtschaftliche Nutzung der verwahrten Edelmetalle wird von GG AT nicht geschuldet.

3. Kosten

- 3.1 Mit Abschluss und bei Ausführung des Green Classic BC +Finomet-Vertrags fallen für den Kunden Einrichtungskosten, Handelskosten, Umwandlungskosten, Kosten für die Wallet und Lagerkosten an. Diese reduzieren den Betrag, in dessen Gegenwert für den Kunden nach der von ihm geleisteten Zahlung Edelmetall gekauft und eingelagert wird.
- 3.2 **Einrichtungskosten.** Für die Einrichtung, den Betrieb und Verwaltung des Green Classic BC +Finomet sind vom Kunden an GG AT Kosten in Höhe von 6% bezogen auf den vom Kunden eingezahlten Betrag (nachfolgend „Investitionssumme“) an GG AT zu zahlen. Die Einrichtungskosten werden auf jede Einzahlung erhoben und insoweit von der Investitionssumme abgezogen. Für den nach Abzug der Einrichtungskosten verbleibenden Nettobetrag werden für den Kauf der Edelmetalle verwendet; die Möglichkeit eines weiteren Abzugs nach Ziffer 3.2 bleibt hiervon unberührt.
- 3.3 **Umwandlungskosten.** Bei der Umwandlung von Kilo-Barren zu Gramm-Barren im Falle der Auslieferung an den Kunden oder einen Dritten gem. Ziffer 13.3 fallen Kosten für den Kunden in Höhe von 0,6%, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, bezogen auf den jeweiligen Metallwert zum tagesaktuellen Verkaufspreis, an.
- 3.4 Die Preise für den An- und Verkauf des Edelmetalls sind tagesaktuell auf der Website www.green-group.li abruf- und einsehbar. Die ausgewiesenen Preise beziehen sich auf den Edelmetallpreis pro Gramm.
- 3.5 **Lagerkosten.** Für die Verwahrung der eingelagerten Edelmetalle schuldet der Kunde GG AT pro Quartal Lagerkosten in Höhe von 0,375% zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer bezogen auf den durchschnittlichen Wert des vom Kunden für dieses Quartal eingelagerten Gesamtbestands an Edelmetallen (nachfolgend „Nettoinventarwert“).
Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des eingelagerten Edelmetalls ist der jeweils zum Ende eines Handelstages auf der Website <https://www.green-group.li/green-tech-bc-infos> veröffentlichte Verkaufspreis (nachfolgend auch „Bezugspreis“).
- 3.5.1 Der Kunde hat beim **Einmalkauf** die Möglichkeit zwischen den zwei nachfolgenden Abrechnungsmodalitäten zu wählen:
- 3.5.2 **Lagerkosten in EURO. Nur im Ausnahmefall auf Antrag möglich:** Die Kosten sind von dem Kunden an GG AT quartalsweise am Ende des Abrechnungszeitraums auf Rechnungsstellung per E-Mail hin zu zahlen. Bei Beendigung der Verwahrung innerhalb eines Quartals erfolgt die Rechnungsstellung pro rata mit dem Beendigungstag als Bezugstag für die Bemessungsgrundlage und Abrechnungstermin.
- 3.5.3 **Lagerkosten in Metall. Standard:** Der Kunde ermächtigt GG AT, quartalsweise nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums von jeder für den Kunden verwahrten Metallart Edelmetalle in der zur Begleichung der Lagerkosten erforderlichen zu vereinnahmen, wobei für die Ermittlung der erforderlichen Menge der auf der Website <https://www.green-group.li/green-tech-bc-infos> veröffentlichte Verkaufspreis zum Ende des ersten Handelstages, der auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgt, maßgeblich ist. Der Kunde überträgt GG AT hierzu Eigentum an dem betreffenden Metall, indem er GG AT Miteigentum nach Bruchteilen an dem im Besitz von GG AT befindlichen Sammelbestand einräumt. Der mittelbare Besitz an der zur Begleichung der Lagerkosten von GG AT zu vereinnahmenden Menge des Metalls wird dadurch eingeräumt, dass

sie aus dem für den Kunden geführten Verzeichnis ausgetragen wird. Vereinnahmt werden die Edelmetalle entsprechend ihrem Verhältnis, in dem sie für den Kunden verwahrt wurden. Der Kunde und GG AT sind sich über den Eigentumsübergang einig. Der Versand der Lagerkostenabrechnung erfolgt quartalsweise. Wird der gesamte Metallbestand auf Weisung des Kunden aus der Verwahrung abgezogen, erfolgt die Abrechnung der Lagerkosten pro rata zum Beendigungszeitpunkt.

3.5.4 Im Falle eines **ratierlichen Warenkaufs** werden die **Lagerkosten** ausschließlich **in Metall** vereinnahmt. Eine Begleichung in EURO ist nicht möglich.

3.6 **Kosten für die Wallet.** Weiter entstehen laufende Kosten für die Nutzung der Wallet, als digitale Brieftasche für die Tokens i.H.v. 2,- €, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Monat. Diese Kosten sind von dem Kunden an GG AT auf quartalsweise Rechnungsstellung hin zu zahlen, bei einer Kündigung vor Ablauf eines Quartals pro rata zum Beendigungszeitpunkt.

4. Vertragsschluss

4.1 Die Angabe der auf <https://www.green-group.li/green-tech-bc-Infos> abrufbaren An- und Verkaufspreise der GG AT sind stets freibleibend und unverbindlich.

4.2 Der Kunde gibt mittels des Kaufportals der GG AT in der Bestellmatrix an, welche Edelmetalle er beabsichtigt zu kaufen und welche Investitionssumme (einschließlich der Einrichtungskosten) er aufwenden möchte.

4.3 Nach dem Kauf auf dem Green-Group-AG-Portal wird durch den Berater, über den der Kunde das Produkt bezieht, die Bestellung umgehend auf der Green Classic BC+finomet- Plattform durchgeführt. Die Höhe der An- und Verkaufspreise der jeweiligen Edelmetalle, die dem Angebot der GG AT zum Abschluss eines Vertrags betreffend Green Classic BC +Finomet zugrunde liegen, sind auf der Webseite <https://www.green-group.li/green-tech-bc-Infos> in der Gewichtseinheit pro Kilogramm ausgewiesen und jederzeit abrufbar.

4.4 Die Zahlung der Investitionssumme ist sofort mit Vertragsabschluss fällig, mithin sobald der Kunde den Kauf auf dem Portal der GG AT durchgeführt hat. Der Kunde ist zur Vorleistung verpflichtet. Zahlt der Kunde trotz Fälligkeit des Verkaufspreises und der Einrichtungskosten nicht oder nicht vollständig, ist GG AT nicht verpflichtet, die ihr obliegende Leistung zu erbringen.

4.5 Ein ratierlicher, regelmäßig wiederkehrender Warenkauf kann ausschließlich durch einen vom Kunden gesetzten Überweisungsauftrag beglichen werden

4.6 Für die Menge an Edelmetallen (in Kilogramm und Gramm), welche der Kunde für den nach Abzug der Kosten (vgl. Ziffer 3.) verbleibenden Nettobetrag erhält, ist der am Tag des Zahlungseingangs gültige Bezugspreis von GG AT maßgeblich. Fällt der Tag des Zahlungseingangs auf denselben Tag, an dem die Preisliste aktualisiert wird, ist der aktualisierte Preis maßgeblich. Die jeweiligen Bezugspreise sind jederzeit auf der Website <https://www.green-group.li/green-tech-bc-Infos> abruf- und einsehbar. Die Bezugspreise für die Edelmetalle orientieren sich stets an den „LBMA Fixing“-Kursen (*nachfolgend* „Fixing-Preis“) der „London Bullion Market Association“ (*nachfolgend*: „LBMA“), maßgeblich ist hierbei der Fixing-Preis, der zuletzt veröffentlicht wurde. Änderungen des Fixing-Preises führen im gleichen Verhältnis zu einer entsprechenden Änderung des Bezugspreises.

5. Identitätsfeststellung

- 5.1 GG AT hat das Recht, jederzeit über ein von GG AT vorgeschlagenes Identifizierungsverfahren die Identität des Kunden zweifelsfrei feststellen zu lassen. Insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel vorliegen, beispielsweise wenn im Falle des Verkaufs der Edelmetalle aus der Verwahrung, ein anderes Konto als das im Registrierungsprozess angegebene Referenzkonto als Zahlungsempfänger angegeben wird.
- 5.2 Verweigert sich der Kunde bei der Identitätsfeststellung mitzuwirken oder konnte die Identität nicht festgestellt werden, so ist GG AT zum Rücktritt des Vertrags berechtigt und die Ankaufs- oder Verkaufsaufträge werden storniert. Im Falle einer stornierten Verkaufsaufträge verbleiben die Edelmetalle des Kunden bei GG AT, bis der Kunde sich nach den vorgenannten Vorgaben identifiziert hat. Die Kosten, die mit dem Rücktritt, der Stornierung und der weiteren Verwahrung für GG AT erwachsen, sind in diesen Fällen in vollem Umfang vom Kunden zu tragen.

6. Belehrung über das Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts des Kunden beim Kauf von Edelmetallen

Gestützt auf und in Einklang mit Art. 19 Abs. 1 Bst. b) des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes („FAAG“, Landesgesetzblatt [„LGBL.“] 2015/276 vom 29.10.2015 idgF.) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Bst. d) des Konsumentenschutzgesetzes („KSchG“, LGBL. 2002/164 vom 17.12.2002 idgF.) besteht für Verbraucher kein Rücktrittsrecht, da der Vertrag zwischen dem Kunden und der Green Group AT die Lieferung von Edelmetallen zum Gegenstand hat, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Green Group AT keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können. Ein Rücktrittsrecht besteht auch nicht für Kunden, die keine Verbraucher sind.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden und Datenschutz

- 7.1 Die Vertragssprache ist deutsch. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, GG AT die für den Vertragsschluss und -abwicklung vorzulegenden Urkunden und Dokumente in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung zu stellen, insbesondere Ausweisdokumente für eine Legitimation des Kunden. Soweit der Kunde andere fremdsprachige Urkunden und Dokumente vorlegt, ist GG AT berechtigt, diese zurückzuweisen und von dem Kunden die Vorlage einer von einem vereidigten Übersetzer gefertigten und beglaubigten deutsch- oder englischsprachigen Übersetzung zu verlangen.
- 7.2 Zur Durchführung der Vertragsbeziehung mit GG AT sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen von GG AT müssen persönliche Daten des Kunden erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Einzelheiten dazu regelt eine gesonderte Datenschutzvereinbarung von GG AT mit dem Kunden.

8. Kaufabwicklung und Zahlungsmethode

- 8.1 Hat der Kunde auf dem GG AT-Portal den Kauf der Metalle durchgeführt, dann hat er den im jeweiligen Kaufvertrag genannten Betrag innerhalb von 7 Tagen auf das von GG AT genannte Einzahlungskonto zu überweisen.

- 8.2 Nach dem Eingang der Kundenzahlung auf dem Einzahlungskonto von GG AT, erwirbt GG AT die entsprechende Menge an Edelmetallen bei seinen Lieferanten.
- 8.3 Es werden ausschließlich registrierte Barren mit einem Feinheitsgrad von mindestens 99,99 LBMA-Brand und/oder 99,95 LPPM-Brand gekauft, die von Herstellern stammen, die der „Good Delivery List of Acceptable Refiners“ der „London Bullion Market Association“ (LBMA) angehören.
- 8.4 Die dargestellten Preise beziehen sich hier auf EURO pro Gramm (EUR/ g).
- 8.5 Darüber hinaus stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- 8.6 GG AT bestätigt dem Kunden nach Vollzug über die Finomet-Plattform nach Vollzug die Beschaffung und Einlagerung der jeweiligen Metallmenge zu dem Bezugspreis am Stichtag des Eingangs seiner Zahlung auf dem Konto von GG AT als Gutschrift der zu Miteigentum nach Bruchteilen erworbenen Edelmetalle (Tokenisierungsprozess).
- 8.7 Die von GG AT für den Kunden erworbenen Edelmetalle werden zusammen mit den übrigen im Besitz von GG AT befindlichen Edelmetallen in gesicherten Räumen der vorstehend in Ziffer 2. genannten jeweiligen Zoll- oder Umsatzsteuerfreilagern eingelagert und zu einem Sammelbestand zusammengefasst. GG AT überträgt dem Kunden Eigentum an dem gekauften Metall, indem GG AT ihm Miteigentum nach Bruchteilen an dem im (mittelbaren) Besitz von GG AT befindlichen Sammelbestand einräumt. **Der Kunde und GG AT sind sich bereits jetzt über den Eigentumsübergang einig.**
- 8.8 Die jeweils erworbenen Miteigentumsanteile der Edelmetalle werden dem Verzeichnis des Kunden im Blockchainlager nach Gewicht gutgeschrieben und können auch einen Bruchteil einer Gewichtseinheit ausmachen. Das Gewicht der Edelmetalle wird auf acht Stellen hinter dem Komma angegeben. Das gutgeschriebene Gewicht ist für die Bestimmung des Miteigentum-Bruchteils am Gesamtbestand der eingelagerten Edelmetalle maßgebend. Der mittelbare Besitz des Kunden an der erworbenen Menge der Edelmetalle wird dadurch eingeräumt, dass diese Menge dem für den Kunden über Blockchain basierte Nachweise (siehe hierzu Ziffer 2.1 ff. dieser AGB) geführten Verzeichnis gutgeschrieben wird.

9. Sammelverwahrung

- 9.1 Eine Verwahrung von Edelmetall im Rahmen des Green Classic BC +Finomet-Vertragsverhältnisses kann nur als Bruchteilseigentum in Sammelverwahrung erfolgen. Der Kunde erklärt sich mit seinem Green Classic BC +Finomet-Antrag („Bestellformular“) ausdrücklich mit einer Sammelverwahrung der von GG AT für ihn erworbenen Edelmetalle mit anderen Edelmetallen der gleichen Gattung einverstanden, die GG AT für andere Kunden oder für sich selbst verwahrt bzw. verwahren lässt.
- 9.2 Der Kunde ermächtigt GG AT, die jeweiligen Edelmetallbestände den in Ziffer 2. erläuterten Zoll- oder Umsatzsteuerfreilagern (nachfolgend „Drittverwahrer“ genannt) zur Verwahrung anzuvertrauen. GG AT klärt den Drittverwahrer dabei darüber auf, **dass der betreffende Metallbestand nicht GG AT gehört, sondern für den Kunden verwahrt wird.** GG AT stellt im Verhältnis zu dem Drittverwahrer vertraglich sicher, dass der Drittverwahrer an dem betreffenden Edelmetallbestand ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen

solcher Forderungen geltend machen kann, die mit Bezug auf die Verwahrung des Sammel-Edelmetallbestandes entstanden sind.

- 9.3 Das Recht auf eine Einzel-Verwahrung unter Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft ist – auch mit Wirkung über den Tod des Kunden hinaus – dauerhaft ausgeschlossen. Die mit dem Kunden durch Einbeziehung dieser AGB getroffenen Vereinbarungen gelten auch mit Wirkung gegenüber Rechtsnachfolgern des Kunden. Die gesetzlichen Regelungen der §§ 742, 744 bis 746, 747 Satz 2 BGB sind ausgeschlossen, insbesondere erfolgt keine gemeinschaftliche Verwaltung durch die Bruchteilsgemeinschaft. Da von GG AT nur eine Sammelverwahrung im Rahmen des Green Classic BC +Finomet angeboten wird, gilt ein Verlangen des Kunden auf (teilweise) Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft gleichzeitig als teilweise Kündigung des Verwahrverhältnis mit GG AT. Der Kunde kann bei (teilweiser) Kündigung die entsprechende Edelmetallmenge verkaufen oder Auslieferung gemäß nachstehender Ziffer 13. dieser Vertragsbedingungen verlangen.
- 9.4 GG AT ist berechtigt, aus dem jeweiligen Metallsammelbestand jedem Kunden die ihm gebührende Menge des Edelmetalls auszuliefern oder die ihm selbst gebührende Menge des Edelmetalls zu entnehmen, ohne dass es hierzu der Zustimmung der übrigen Kunden bedarf. Die Regelungen nach Ziffer 13 dieser AGB gelten entsprechend.
- 9.5 Der Kunde und GG AT sind nicht berechtigt, das für den Kunden eingelagerte Edelmetall an Dritte zu verleihen.
- 9.6 **Dem Kunden steht im Falle einer Insolvenz von GG AT ein Aussonderungsrecht zu.**
- 9.7 GG AT erhebt die durch die Sammelverwahrung entstehenden Lagerkosten gem. Ziffer 3.5 dieser AGB durch quartalsweise Rechnungsstellung auf Grundlage des Nettoinventarwerts des vom Kunden eingelagerten Edelmetalls.

10. Erweitertes Pfandrecht

- 10.1 Der Kunde räumt GG AT hiermit ein Pfandrecht an allen für ihn verwahrten Edelmetallen ein. Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Ansprüche von GG AT im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.
- 10.2 GG AT ist zur Verwertung der verpfändeten Edelmetalle berechtigt, wenn der Kunde seinen fälligen Verbindlichkeiten trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und Androhung der Verwertung nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat GG AT die Wahl, GG AT wird jedoch bei der Auswahl auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.
- 10.3 GG AT ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen von GG AT gegen den Kunden nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigt. Ziffer 10.2 Satz 2 gilt bei einer Freigabe von Sicherheiten entsprechend.

11. Verfügungsrecht über den Miteigentums-Bruchteil

Dem Kunden steht das gesetzliche Recht zu, eigenständig über seinen Miteigentums-Bruchteil am Sammelbestand des Edelmetalls zu verfügen, ihn insbesondere ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle einer Übertragung den neuen Eigentümer darauf hinzuweisen, dass dieser von GG AT eine Auslieferung des Edelmetalls gem. nachstehender Ziffer 13.5 verlangen oder mit GG AT einen

eigenen Green Classic BC +Finomet-Vertrag bezüglich der Verwahrung und/oder bezüglich eines etwaigen Rückkaufs oder Verkaufs an einen Dritten abschließen kann. Der Kunde hat GG AT unverzüglich nach Vornahme einer Verfügung in Textform von deren Art und Umfang zu unterrichten.

12. Laufzeit und Kündigung

- 12.1 Der Green Classic BC +Finomet-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 12.2 Der Kunde kann den Green Classic BC +Finomet-Vertrag entweder ganz oder auch nur teilweise bezüglich der Verwahrung einer Teilmenge des für ihn verwahrten Edelmetalls mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Er hat dann die Wahl, das Edelmetall entweder an GG AT durch Annahme eines auf Wunsch des Kunden von GG AT gegebenenfalls unterbreiteten Rückkaufsangebots zu verkaufen, an einen Dritten zu verkaufen oder eine physische Auslieferung des Edelmetalls zu verlangen. Zu keiner Zeit ist die GG AT jedoch verpflichtet, dem Kunden ein Kaufangebot zu unterbreiten und Edelmetall von dem Kunden anzukaufen.
- 12.3 Beide Parteien können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten, jeweils zum Quartalsende ohne Angabe von Gründen kündigen.
- 12.4 Ferner ist die GG AT zur Kündigung seinerseits nur berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - der Kunde falsche Angaben im Zusammenhang mit diesem Vertragsschluss macht,
 - der Kunde im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Geldwäschegesetz (GwG) verstößt,
 - der Kunde GG AT vorsätzlich schädigt oder zu schädigen versucht.
 - zwischen dem Kunden und GG AT keine Einigung über eine von GG AT gewünschte Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. Ziffer 17 dieser AGB zustande kommt.
- 12.5 Jede Kündigung, auch eine Teilkündigung, muss in Textform erfolgen.
- 12.6 Im Fall der Unwirksamkeit oder (Teil-) Beendigung des „Green Classic BC +Finomet“- Vertrags mit dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, veranlasst die GG AT die Löschung der entsprechenden Nachweiszertifikate.

13. Verkauf oder Auslieferung nach (Teil-) Kündigung

- 13.1 Der Kunde kann die seiner (Teil-) Kündigung entsprechende Edelmetallmenge vorbehaltlich eines Angebots durch die GG AT an GG AT oder einen Dritten verkaufen und/oder an sich oder einen Dritten ausliefern lassen. Im Falle der (Teil-)Kündigung und im Fall des (Teil-) Verkaufs des Edelmetalls veranlasst GG AT die Löschung der hiervon betroffenen Nachweiszertifikate. Im Falle eines Verkaufs des Edelmetalls an einen Dritten wird der Anteil des eingelagerten Edelmetalls des Kunden innerhalb einer Frist von 14 Tagen zur Abholung bereitgestellt. Den Weitertransport, bzw. Abverkauf zum Dritten hat der kündigende Kunde selbst zu verantworten sowie die anfallenden Kosten (für Abholung und Transport) selbst zu tragen. Es können nur handelsübliche Chargen und ihr Vielfaches bereitgestellt werden. Sollte der Kunde weniger Edelmetalle im Bestand, als die nachfolgend aufgeführten handelsüblichen Chargen haben, gelten die Voraussetzungen in Ziffer 13.5 entsprechend. Im Falle einer Metallauslieferung, die nicht an ein Zollfreilager erfolgt, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer fällig, d.h. der Kunde muss die Edelmetallmenge zu dem zum

- 15.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet GG AT nur bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Einhaltung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages von besonderer Bedeutung ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Höhe der Haftung ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.
- 15.3 Für mittelbare oder Folgeschäden ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.
- 15.4 Das für den Kunden eingelagerte Edelmetall ist zu jedem Zeitpunkt zum jeweils aktuellen Wiederbeschaffungswert gegen Einbruchdiebstahl, Feuer, Vandalismus, Sturm und Hagel versichert. Schäden oder Verluste am eingelagerten Edelmetall durch Kriege oder vergleichbare Ereignisse sind demgegenüber nicht kalkulierbare und nicht versicherbare Risiken. Die Versicherung erstreckt sich daher ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- 15.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht für gegebene Garantien, Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Ansprüche aus Produkthaftung.

16. Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 16.1 Sollte sich insbesondere aufgrund gesetzlicher Anforderungen oder einer erheblichen Änderung der wirtschaftlichen Gegebenheiten das Bedürfnis zu einer Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, so kann GGAG unter angemessener Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen den Kunden auffordern, der Anpassung zuzustimmen.
- 16.2 Sollte keine Einigung zwischen GG AT und dem Kunden über eine Anpassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande kommen, steht GG AT ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Green Classic BC +Finomet-Vertrages zu.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die gesetzlichen Vorgaben zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendung zwingender Vorschriften des Staates, in dem Kunden in ihrer Eigenschaft als Verbraucher ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, bleiben unberührt.
- 17.2 Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Bruck am Ziller (Ö.) ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Gleiches gilt, wenn der Kunde über keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Republik Österreich verfügt.

Stand: 10.01.2025

Auslieferungsdatum geltenden Preis versteuern. Weiterhin hat der Kunde durch eine Auslieferung etwaig anfallende Zölle, Transportversicherung und -kosten zu zahlen.

- 13.2 Eine physische Auslieferung kann nur in folgenden handelsüblichen Gewichtseinheiten und deren Vielfaches erfolgen:

Für Goldbarren: 100 g	Für Palladiumbarren: 100 g
Für Silberbarren: 100 g	Für Iridium: 10 g
Für Platinbarren: 100 g	Für Ruthenium: 100 g
Für Rhodium: 10 g	

Soweit die dem Verzeichnis gutgeschriebene Menge des entsprechenden Edelmetalls des Kunden die jeweiligen handelsüblichen Gewichtseinheiten nicht erreicht, kann der Kunde nach Absprache mit GG AT im Einzelfall entweder von GG AT weiteres Metall erwerben, um auf die jeweilige handelsübliche Gewichtseinheit aufzufüllen oder der Gegenwert des verbleibenden Metall-(Rest-)Guthabens, das betragsmäßig die Auslieferung in der handelsüblichen Gewichtseinheit nicht zulässt, wird in Geld auf das vom Kunden zu benennende Bankkonto überwiesen. Edelmetalle sind stets nur in ganzen Chargen handelbar. Bezugszeitpunkt für den Gegenwert ist dabei der Ankaufspreis von GG AT an dem Tag, an dem der Kunde GG AT in Textform den Wunsch zur Auszahlung des Gegenwerts des Restguthabens mitgeteilt hat. Die jeweiligen Ankaufspreise sind jederzeit auf der Website <https://www.green-group.li/green-tech-bc-infos> abruf- und einsehbar.

- 13.3 Die GG AT bezieht regelmäßig Edelmetallbarren zur Eindeckung des jeweiligen Kundenauftrags. Dies u.a. aus Preisvorteilen für den Kunden. Wünscht der Kunde nun die Auslieferung einer Menge gem. obiger Tabelle, entstehen Kosten für die Umstückelung von Kilo zu 100 g. Für jede Umwandlung fallen Kosten an in Höhe von 0,6% des Edelmetalls zum tagesaktuellen Verkaufspreis auf der Website <https://www.green-group.li/green-tech-bc-infos>.
- 13.4 Auf den vom Kunden in Textform mitgeteilten Auslieferungswunsch hin wird GG AT eine Auslieferung der Edelmetallmenge binnen drei Bankarbeitstagen nach Eingang der Mitteilung bei GG AT veranlassen. Bei einer gewünschten physischen Auslieferung des Edelmetalls hat der Kunde das Edelmetall bei dem Drittverwahrer abzuholen oder abholen zu lassen und trägt von dem Lager des Drittverwahrers ab alle Transport- oder Versicherungskosten. Die ausgelieferte (Teil-) Menge an Edelmetall wird aus dem Verzeichnis des Kunden ausgetragen.

14. Kursentwicklung und Preisschwankungen bei Edelmetallen

Die Kursentwicklung des Edelmetalls richtet sich generell nach dem Angebots- und Nachfrageverhalten der Marktteilnehmer in diesem speziellen Marktsegment. Das Edelmetall kann mitunter erheblichen Preisschwankungen unterliegen, die auf verschiedenen nicht vorhersehbaren Entwicklungen beruhen können. Edelmetalle werden z.Zt. in US-\$ gehandelt. Es besteht somit ebenfalls ein Wechselkursrisiko.

15. Haftung

- 15.1 GG AT haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- 15.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet GG AT nur bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Einhaltung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages von besonderer Bedeutung ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Höhe der Haftung ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.
- 15.3 Für mittelbare oder Folgeschäden ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.
- 15.4 Das für den Kunden eingelagerte Edelmetall ist zu jedem Zeitpunkt zum jeweils aktuellen Wiederbeschaffungswert gegen Einbruchdiebstahl, Feuer, Vandalismus, Sturm und Hagel versichert. Schäden oder Verluste am eingelagerten Edelmetall durch Kriege oder vergleichbare Ereignisse sind demgegenüber nicht kalkulierbare und nicht versicherbare Risiken. Die Versicherung erstreckt sich daher ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- 15.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht für gegebene Garantien, Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Ansprüche aus Produkthaftung.

16. Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 16.1 Sollte sich insbesondere aufgrund gesetzlicher Anforderungen oder einer erheblichen Änderung der wirtschaftlichen Gegebenheiten das Bedürfnis zu einer Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, so kann GGAG unter angemessener Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen den Kunden auffordern, der Anpassung zuzustimmen.
- 16.2 Sollte keine Einigung zwischen GG AT und dem Kunden über eine Anpassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande kommen, steht GG AT ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Green Classic BC +Finomet-Vertrages zu.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die gesetzlichen Vorgaben zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendung zwingender Vorschriften des Staates, in dem Kunden in ihrer Eigenschaft als Verbraucher ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, bleiben unberührt.
- 17.2 Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Bruck am Ziller (Ö.) ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Gleiches gilt, wenn der Kunde über keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Republik Österreich verfügt.

Stand: 10.01.2025